

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bernspruchstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 243.

Donnerstag, 18. October 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das diesseitige Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, den Hauptpostämtern, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Auswärtigen-Kunden für die Nummer des Ausgabejahres bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakaniensstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der in Riesa und Böhlis wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 19. October dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden.

Einsprüche gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Befreiungsbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 17. October 1894.

Der Stadtrath.
Rlöger.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begehung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln

empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Gesetz, die Befreiung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abtheilungsverstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. Der Präsident des Landesrechnungsraths;
3. Der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. Die Kreis- und Amtshauptleute;
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, 18. October 1894.

In der am Dienstag, den 15. d. Mts. Abends 6 Uhr stattgehabten Stadtvorordnetenversammlung waren anwesend 15 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Thost, Pieschmann, Hammisch, Heldner, Rißke, Förster, Donath, Thalheim, Richter, Schneider, Braun, D. Barth, Dr. Wende, H. Barth und Berg; entschuldigend waren ausgeblieben die Herren Barthel, Starke und Schäge. Als Rathsexpediten wohnten der Sitzung bei die Herren Bürgermeister Rlöger und Stadtrath Grundmann. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Rentant Thost, gelangte in dieser Sitzung Nachfolgendes zur Beratung und resp. Beschlußfassung:

1. Unter dem 8. v. Mts. hatte der Stadtrath den Beschluß gefaßt, die Poppigerstraße bis zum Gottesacker sowie den Poppigerplatz reguliren und neu herstellen zu lassen. Hierzu sind Kostenschätzungen eingereicht von den Herren Straßenmeister Moritz im Betrage von 7543 Mark und Stadtbaumeister Zschau 10 200 Mark (incl. aller später erforderlichen Nebenarbeiten). Hierauf hat der Stadtrath beschloffen, die Straße nach einem Vorschlage des Herrn Stadtrath Grundmann mit einem Kostenaufwande von 7500 Mark herzustellen und ersucht das Kollegium, diese Summe zu erwähntem Zwecke aus dem Dispositionsfond zu bewilligen. Stadtrath Grundmann setzt die Anerkennung der Nothwendigkeit der Herstellung der Straße und des Platzes bei sämtlichen Kollegiumsmitgliedern voraus. In seinem Vorschlage hat derselbe Chaustrichung der Straße und Anlegung von 2,25 Mtr. breiten Trottoiren mit Granitsteinbord, wovon die eine Seite Popsitzpflaster, die andere aber Sandfußweg erhalten soll, angenommen. Herr Stadtrath Grundmann glaubt mit Sicherheit, mit den veranschlagten Mitteln die Herstellung in bezeichneter Weise ausführen zu können. Auf die Anfrage des Stadts. Heldner, wie sich der Stadtbaumeister die Ausführung gedacht, wird der von diesem aufgestellte Kostenschlag von dem Herrn Vorsitzenden zum Vortrag gebracht. Derselbe enthält, wie erwähnt, alle später erforderlichen, für jetzt jedoch aufschiebbaren Nebenarbeiten, z. B. Planung, Bepflanzung des Poppiger Platzes, weicht jedoch im Uebrigen nur wenig von dem ersterwähnten Anschlage ab. Auch der Anschlag des Straßenmeisters Moritz gelangt zum Vortrag; derselbe ist ebenfalls nur wenig abweichend von dem ersteren. Nachdem die Frage des Stadts. Förster, ob in dem letztgenannten Anschlage die Planung des Platzes mit inbegriffen ist, vom Herrn Vorsitzenden mit Nein beantwortet

worden, bewilligt das Kollegium einstimmig die Entnahme von 7500 Mark aus dem Dispositionsfond zu dem mehrerwähnten Zwecke.

2. Das im Jahre 1874 von der Stadt erkaufte Rittergut Riesa ist s. Zt. zum Theil baar bezahlt worden, indem die nöthigen Gelder hierzu einseitig vorübergehend der Sparkasse entnommen worden sind, zum Theil waren die darauf haftenden Hypotheken auf den Kaufpreis mit übernommen worden. Die Sparkassengelder sind nun aus der zweiten städtischen Anleihe zurückbezahlt worden, sodas der Kaufpreis des Rittergutes sich mit dieser Anleihe in 45 Jahren amortisirt. Nur zwei Hypotheken im Gesamtbetrage von 105 000 Mark verblieben bisher auf dem Rittergute stehen und wurden mit 4% verzinst. Der ritterschaftlich erblandische Creditverein zu Leipzig hat sich auf Anfrage des Stadtraths bereit erklärt, diese Hypotheken zu einem Zinsfuß von 3 1/2% und 1/2% Amortisation zu übernehmen. Hiernach würde nicht mehr bezahlt wie bisher, dagegen sind die Hypotheken in 61 Jahren getilgt. Der Stadtrath ist auf die Offerte des Bankeinstituts eingegangen und, nachdem Herr Bürgermeister Rlöger die Annahme dieses Rathschlusses empfohlen und Stadts. Thalheim dieselbe ebenfalls befürwortet hat, stimmt das Kollegium demselben, da der Vorteil ein so in die Augen springender ist, selbstredend einstimmig bei.

3. In dem Ständesaalzimmer des Rathhauses macht sich die Beschaffung eines Kachelofens in Stelle des jetzt darin befindlichen eisernen Ofens, der einerseits eine für die Gesundheit der in diesem Zimmer thätigen Beamten nachtheilige Glühhitze ausstrahlt, andererseits aber das Zimmer nur ungenügend erwärmt, erforderlich. Der Rath hat diese Nachtheile anerkannt und beschloffen, unter Berücksichtigung der Zwecke, welchen dieses Zimmer zu dienen bestimmt ist, einen in seinem Aussehen der Würde des Zimmers entsprechenden Kachelofen zu setzen und ersucht das Kollegium um Bewilligung von 90 Mark aus dem Dispositionsfond hierzu. Das Kollegium genehmigt diese 90 Mark nach nur kurzer Debatte einstimmig.

4. In seiner Sitzung vom 17. April cr. hatte das Kollegium auf Antrag des Stadts. Heldner beschloffen, beim Wasserwerksauschuss Nachfrage darüber zu halten, auf welche Ursachen die häufig vorkommende trübe Farbe des Wassers der städtischen Wasserleitung zurückzuführen sei. Der Wasserwerksauschuss bemerkt hierüber, das das hiesige Wasser ein gesundes und keimfreies und der Grund der vorkommenden Niederschläge wohl nur noch in der Renanlage des Werkes zu suchen sei. Wiederholungen für später seien fast mit

Sicherheit als ausgeschlossen zu betrachten. Stadts. D. Barth ist der Meinung, das vielseitig mehr Wasser verbraucht als bezahlt wird und schlägt vor, von 1895 an jeden Konsumenten zu zwingen, das Wasser durch eine Wasseruhr zu entnehmen. Bürgermeister Rlöger erklärt sich mit diesem Vorschlage, der ihn übrigens nicht unvorbereitet findet, einverstanden und verspricht, denselben in Erwägung zu ziehen. Stadts. erordneter Hammisch ist gleichfalls der Ansicht des Stadts. D. Barth. Stadts. Schneider glaubt, das die Trübung des Wassers hauptsächlich an den Endpunkten der Rohrleitungen vorkommt und will deshalb das stehende Wasser in die Schlingen abgeführt wissen. Bürgermeister Rlöger betont, das bei den vorkommenden Trübungen es nicht auf die Endleitungen ankommt. So läge z. B. das Amtsgericht, woselbst die Trübung öfter vorgekommen, in der Mitte der Leitung. Eine Hauptschuld an dem trüben Wasser sei eine in dessen Nähe zu geringe Entnahme und eine plötzlich darauf folgende Wehrentnahme, wie z. B. diejenige durch den Sprengwagen. In Gegenden, in welchen permanent größere Abnehmer sich befinden, seien Trübungen des Wassers noch nicht vorgekommen, ebenso da nicht, wo nicht plötzlich eine außerordentliche Wehrentnahme stattfindet. Stadtrath Grundmann: Die Führer des Sprengwagens sind angewiesen, das Wasser nur an bestimmten Stellen zu entnehmen. Stadts. Schneider glaubt, das der Uebelstand sich vergrößern wird. Bürgermeister Rlöger: Nach dem sachverständigen Urtheil des Vorstehers des hygienischen Instituts in Leipzig, Geh. Hofrath Jähnißen, ist das Wasser ein gesundes und durchaus keimfreies und auch dieser Herr ist der Ansicht, das die jetzt vorkommenden unschädlichen Trübungen nachlassen werden. Stadts. Dr. Wende schlägt vor, einen zweiten Brunnen in Nähe des jetzigen als Sammelbrunn zu bauen, um hierdurch eine gründliche Klärung des Wassers herbeizuführen. Bürgermeister Rlöger: Der Konsum ist jetzt schon zweimal größer, als bei Inbetriebnahme des Wasserwerks, bei weiterer Vergrößerung werden die gerügten Mängel immer mehr schwinden. Das Kollegium nimmt hierauf die Auskunft des Wasserwerksauschusses zur Kenntnis. Die Vorschläge der Stadts. D. Barth, Dr. Wende und Schneider werden dem Stadtrathe zur Erwägung empfohlen.

5. In Stelle der bisherigen beiden Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter für die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer, Herren Hammisch und D. Barth resp. Starke und Schäge, deren Mandat erloschen ist, sind Neuwahlen zur Uebernahme dieser Mandate auf die Jahre 1895 und 1896 erforderlich. Nachdem Stadts. D. Barth gebeten, das man